

Richtlinie über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Reilingen vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 31.01.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Mit einem Jugendgemeinderat wird eine demokratische Interessensvertretung der Jugendlichen in Reilingen geschaffen. Durch diese Form der Beteiligung soll sichergestellt werden, dass deren Interessen in allen sie betreffenden Themen angemessen beachtet werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Wünsche, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einzubringen. Das Interesse der jungen Menschen am politischen, sozialen und gesellschaftlichen Engagement sowie das Verantwortungsbewusstsein werden durch die Einrichtung eines Jugendgemeinderates geweckt und gefördert. Die Gemeinde Reilingen unterstützt die Arbeit des Jugendgemeinderates. Die Richtlinie bindet die Gemeindeverwaltung, den Gemeinderat und Jugendgemeinderat gleichermaßen und bekräftigt die Ernsthaftigkeit, die dem Jugendgemeinderat entgegengebracht wird.

§ 1 Aufgabe

1. Die Jugendgemeinderäte sollen die Jugendlichen der Gemeinde Reilingen in allen sie betreffenden Anliegen und Interessen vertreten.
2. Der Jugendgemeinderat wirkt in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mit.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern im Alter von 13 bis 19 Jahren (Stichtag ist der Wahltag).
2. Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 2 Jahre.
3. Der Jugendgemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 3 Beschlüsse

1. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
2. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.

3. Vorschläge zur Änderung der Richtlinie des Jugendgemeinderates der Gemeinde Reilingen müssen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse des Jugendgemeinderates sind je nach Zuständigkeit entweder vom Bürgermeister in den Gemeinderat beziehungsweise in einen Ausschuss des Gemeinderates einzubringen, oder von der Verwaltung beziehungsweise dem Jugendgemeinderat selbst zu bearbeiten.
5. Bei Befangenheit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 4 Verfahren mit dem Gemeinderat

1. Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, sich für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen in Reilingen einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat zu vertreten. Er hat weiterhin die Aufgabe, Fragen, die von der Verwaltung, vom Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden, zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen.
2. Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit gemäß § 41a III GemO, Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Er erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates.
3. Ein Rede- und Anhörungsrecht gemäß § 41a III GemO bei Tagesordnungspunkten in öffentlichen Sitzungen, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, steht dem Vorsitzenden des Jugendgemeinderates und dessen Stellvertreter zu.
4. Der Jugendgemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
5. Dem Jugendgemeinderat werden die zu einer angemessenen Geschäftsführung notwendigen Haushaltsmittel vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt.
6. In der Gemeindeverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet

§ 5 Sitzungen

1. Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Der Jugendgemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendgemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
2. Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder in geeigneter digitaler Form, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind in den „Reilinger Nachrichten“ öffentlich bekannt zu machen. Der Bürgermeister, die Mitglieder des AK Jugend und Schule und die Mobile Jugendarbeit Reilingen sollen ebenfalls eine Einladung zu dieser Sitzung erhalten. In Ausnahmefällen kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung form- und fristlos eingeladen werden.

3. Der Jugendgemeinderat tagt grundsätzlich öffentlich. Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybrid - das bedeutet als Präsenzsitzung mit Videokonferenzteilnehmern – stattfinden. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann er auch nichtöffentliche Sitzungen abhalten. Beschlüsse sind grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen zu fassen.
4. Einladungen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die Sitzungsunterlagen, Protokolle und Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates zur Kenntnis gegeben.
5. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen und während der gesamten Sitzung anwesend zu sein. Bei Verhinderung sind der Vorsitzende des Jugendgemeinderates und dessen Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
6. Ergänzend finden für die Sitzungen, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
3. Die Niederschrift wird durch einen vom Jugendgemeinderat zu bestimmenden Schriftführer gefertigt.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat kann sich über diese Richtlinie hinaus eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt. Er legt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

§ 8 Geltung anderer Rechtsvorschriften

1. Soweit nicht diese Richtlinie oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmen, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend Anwendung.
2. Gegen das gesamte Wahlverfahren kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reilingen, 31.01.2022

Stefan Weisbrod
Bürgermeister

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Richtlinie, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.